

BUTZBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. SAN 4.3 "FÄRGASSE OST"

FLÄCHE 0.5 ha M. 1:500



PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

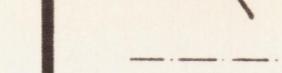
GRENZEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



KATASTERSERNE



VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

NUTZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN UND
ODER MASSE DER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BBAUG



BESONDERES WOHNGBIET GEM §4a BAUNVO
GEM §1 ABS 5 UND 6 BAUNVO SIND DIE NUTZUNGEN
NACH §4a (3) 1.2 UND 3 NICHT ZULÄSSIG
GEM §4a(4) 2 SIND MINDESTENS 60% DER ZULÄSSIGEN
GESCHOSSFL. FÜR WOHNUNGEN ZU VERWENDEN
(AUSGENOMMEN MUSEUM)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9(1)1 BBAUG

GRZ z.B. 0,6

GFZ z.B. 1,6

GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

z.B. III

HÖCHSTGRENZE

z.B. II - III

MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

z.B. III

GESCHOSSZAHL ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENZEN 9(1)2 BBAUG

g

GESCHLOSSENE BAUWEISE

o

OFFENE BAUWEISE

—

BAULINIE

—

BAUGRENZE

↔

HAUPTFIRSTRICHTUNG

↓

GEFÄLLE-RICHTUNG BEI PULTDÄCHERN

MIT GEH-FAHR U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

—

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES VERSORGUNGSTRÄGERS

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND



NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
NUTZUNG ALS PRIVATE HOFFLÄCHE



NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM §10 HBO GÄRTNERISCH ANZULEGEN

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND PFLANZGEBOTE 9(1)25

●

BÄUME
ZU ERHALTEN

●

BÄUME
ANZUPFLANZEN

DER BEWUCHS DER VORHANDENEN FESTGESETZTEN
MAUERN IST ZU ERHALTEN.

1

GROSSKRONIGE LAUBBÄUME

2

KLEINKRONIGE LAUBBÄUME

HINWEISE AUF BAUMARTEN UND
SONSTIGE PFLANZARTEN ZUR
BEGRENZUNG DER FREIFLÄCHEN
SIEHE BEGRUNDUNG

VERKEHRSFLÄCHEN 9(1)11 BBAUG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VORGESCHLAGENE GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN (UNVERBINDLICH)

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

NEBENANLAGEN ALS GEBAUDE GEM. § 2(2) HBO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG (§23(5) BAUNVO)

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ 9(6) BBAUG



KULTURDENKMAL GEM §2(1) DENKMALSCHUTZGESETZ



GESAMTANLAGE GEM. §2(2) DENKMALSCHUTZGESETZ

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS
DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN
DER FLURSTÜCKE
MIT DEM NACHWEIS DES
LIEGENDSCHAFTSKATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN

Friedberg, den 12.7.1989
- Katasteramt -
Im Auftrag:

PLANBEARBEITUNG DURCH:
Nassauische Heimstätte GmbH

Frankfurt am Main
KUL

RÖ APR 1992
RÖ JUN 1989 3

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM.
§ 2(1) BBAUG
AM: 4.5.1983

Der Magistrat der Stadt Butzbach

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
BEKANNT GEMACHT AM:

BETEILIGUNG DER BÜRGER
GEM. § 2a (2) BBAUG
VOM 1.8. BIS 1.9.1983

NACH BESCHLUSS AM: 12.7.1989
ÖFFENTLICH AUSGELEGT
GEM. § 3(2) BAUGB VOM: 21.1.
BIS: 21.2.1992

Der Magistrat der Stadt Butzbach

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
GEM. § 10 BAUGB
AM: 19.10.1992

Der Magistrat der Stadt Butzbach

ANZEIGE GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB
wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird
nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 30.04.93
Az.: IV/34-6104/01 - Butzbach 32 -
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

DURCHFÜHRUNG GEM. § 12 BAUGB
ORTSÜBLICH BEKANNNT GEMACHT
AM:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT